

2. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen,
3. staatliche Ausbildungsbeihilfen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu beantragen,
4. auf eine gerechte Leistungsbewertung,
5. gegen Entscheidungen der Hochschule Rechtsmittel entsprechend den Rechtsvorschriften einzulegen.

(2) Jeder Student ist verpflichtet,

1. die Grundordnung der Hochschule zu achten und einzuhalten,
2. sein Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen so zu orientieren, daß er die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen kann.

(3) Rechte und Pflichten der Studenten werden im einzelnen durch eine Ordnung der Hochschulen geregelt, die der Genehmigung durch das zuständige Ministerium bedarf.

§42

Besondere Studienförderung

(1) Die Hochschulen fördern besonders befähigte und leistungsstarke Studenten. Sie sollen frühzeitig an der Forschungsarbeit oder an künstlerischen Vorhaben teilnehmen und mit Hochschullehrern Zusammenarbeiten können.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen die Bedingungen besonderer sozialer Gruppen von Studenten, indem sie behinderten Studenten, Studenten und Studentinnen mit Kind Unterstützung bei der Gestaltung des Studiums gewähren.

§43

Hochschulwechsel

Die Hochschule, an der das Studium fortgesetzt werden soll, entscheidet über die Anerkennung von Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums.

§44

Ordnungsverstöße

(1) Eine Student, der vorsätzlich durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht, begeht einen Ordnungsverstoß.

(2) Gleiches gilt, wenn ein Student an den im Absatz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten getroffen worden sind.

§45

Ordnungsverfahren

(1) Gegen Studenten, die einen Ordnungsverstoß nach § 44 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind

1. Androhung des Ausschlusses vom Studium nach § 40 Abs. 3 Ziffer 3,
2. Ausschluß von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluß von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Ausschluß vom Studium nach § 40 Abs. 3 Ziffer 3.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und/oder Nr. 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(2) Im Fall des Ausschlusses vom Studium ist eine Frist von höchstens vier Semestern festzusetzen, in der eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule versagt ist. Der Rektor teilt die Verhängung der Ordnungsmaßnahme den anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung mit.

(3) Bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der 'Verhältnismäßigkeit' zu beachten. Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn nur eine geringfügige Störung der Ordnung an der Hochschule eingetreten ist oder wenn Maßnahmen auf Grund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.

(4) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet ein Ordnungsausschuß, dem je ein Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 88 angehört. Der Vorsitzende des Ordnungsausschusses wird vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er soll die juristische Befähigung für das Amt besitzen und soll nicht Mitglied der Hochschule sein.

(5) Ein Ordnungsverfahren wird eingeleitet auf Antrag des Rektors oder des von dem Ordnungsverstoß betroffenen Hochschulmitgliedes. Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.

(6) Über das förmliche Ordnungsverfahren erläßt die Hochschule eine Ordnung, die der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf. Über Ordnungsstrafmaßnahmen kann nur in einem förmlichen Verfahren entschieden werden. Die abschließende schriftliche Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

7. Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§46

Hochschullehrer

Hochschullehrer sind

1. hauptberuflich tätige Hochschullehrer:
 - a) Professoren,
 - b) Hochschuldozenten;
2. nebenberuflich tätige Hochschullehrer:
 - a) Honorarprofessoren,
 - b) Honorardozenten;
3. Gasthochschullehrer:
 - a) Gastprofessoren,
 - b) Gastdozenten.

§47

Aufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie medizinischer Betreuung in ihren Fächern selbständig wahr.

(2) Zu den Aufgaben der Professoren gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere

1. Lehrtätigkeit in ihren Fächern für alle Fachrichtungen und in allen Studienformen, einschließlich in Weiterbildungsveranstaltungen,
2. Übernahme von Forschungsprojekten bzw. künstlerischen Vorhaben oder Mitwirkung an diesen,
3. Abnahme und Mitwirkung an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen sowie Mitwirkung an akademischen Graduerungsverfahren,
4. Förderung der Studenten und des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses sowie die Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugeordneten akademischen Mitarbeiter,
5. Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Hochschule,
6. Mitwirkung in Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern,